

# **Satzung**

## **des Vereins „Sportclub im Mittelpunkt Nortorf von 2002 e. V.“**

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Sportclub im Mittelpunkt Nortorf von 2002 e. V.“ – in Kürze: „SCM Nortorf“ - und hat seinen Sitz in Nortorf.  
Er wurde am 07. März 2002 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in Hallen- und Freiluftsportarten,
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern\*.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\* Wo immer in dieser Satzung in der Bezeichnung einer Person die männliche Form benutzt wird, ist auch die weibliche Form mit eingeschlossen.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und in den zuständigen Fachverbänden.

### § 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

Die Farben des Vereins sind: Blau, Weiß, Rot.

### § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner schriftlichen Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben alle Mitgliederrechte.

6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Verfahren nach § 5 Nr. 6 b) und c) drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

## § 6 RECHTSMITTEL

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5.4) und den Vereinsausschluss (§ 7 b, c) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 7 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Sonderbeiträge und Umlagen darf pro Jahr jeweils die Höhe des dreifachen Monatsmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ältestenrat

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in der Sporthalle der Grundschule Nortorf (Jahnstr. 2-6, 24589 Nortorf) zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Berichte des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahl des Vorstands
  - d) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Veranstaltungskalender
  - g) Haushaltsvoranschlag
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

7. Ein Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## § 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - dem Pressewart,
  - dem Beisitzer,
  - dem Sportwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Jugendsprecher,
  - den Abteilungsleitern.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme der Abteilungsleiter - erfolgt für 2 Jahre, wobei der 1. Vorsitzende, Schriftführer, Beisitzer, Sportwart und Jugendsprecher in Jahren mit gerader Endzahl und die übrigen Mitglieder in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Einer der Vorstände i. S. d. § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Vorstandssitzungen hat der Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 11 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.  
Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 12 DER ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

## § 13 FACHABTEILUNGEN

1. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands Fachabteilungen gründen. Diese Abteilungen werden von dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungsschatzmeister und dem Abteilungsjugendwart (Abteilungsvorstand) geführt.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
4. Die Abteilungen haben den Vorstand des Vereins über Sitzungen und Versammlungen schriftlich zu informieren und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
5. Die Verbindlichkeiten einer Abteilung dürfen die im Haushaltsvoranschlag angegebene Höhe nicht überschreiten.

## § 14 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

## § 15 HAFTUNG

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind die Mitglieder des Vereins generell bei der Ausübung ihres Sports versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Ebenso haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

## § 16 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Vereinsauflösung sind sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt die drei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Nortorf, . Mai 2012